

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 24. Juli 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0344-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5228/J betreffend "Weisungen durch Regierungsmitglieder oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter", welche die Abgeordneten Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen am 26. Mai 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Die Bundesministerien und die dort Beschäftigten haben dementsprechend gemäß den Weisungen und unter der Verantwortung der zuständigen Ressortleitung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

- Im Regelfall enthält ein Auftrag des obersten Organs ebenso wie jedes Vorgesetzten in der Hierarchie eine verbindliche Anordnung den Vollzug betreffend und ist damit als Weisung zu werten. Weisungen sind interne Akte im Rahmen der Verwaltungsorganisation und an keine besonderen Formerfordernisse gebunden. Sie werden im Einzelnen nicht festgehalten, sodass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Schriftliche Weisungen im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG wurden nicht erteilt.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Mein Kabinett ist den übrigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hierarchisch nicht übergeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts sind daher den Bediensteten des Bundesministeriums gegenüber nicht weisungsberechtigt.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-07-24T10:34:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	R/56/3bWGoax/vp2mJt6rQ1gjRypvAblogu+CR3dk/oS710rJgDEnb4YkqhQWEYSp0Vs+taFA+f0Px/1PI08SASG3telz4ZgnKXAPTIZzOuL+A4To/tOpbz9P0QGGSALxxb+xxcWGY99/gsETBmjwQgDNuU+8tYp6+o1YNVb1Ac9SYUuSYllur9YqenCtJd9tOVhzAidougpzar/qEzrX/IGZRYdiSUiqUo1c/RJtnL4SX+emKPPc4IV5viRJETIgt1qtOsFxC5wxv/qw5+9kiQQBaYvEJR11upW27ZNJt70VYiGbcYdRMUD1yHgxyY+QQ4xytm9pONaHn3SfBKQ==	